



Anfrage Graber Toni und Mit. über den Aufenthalt von illegal anwesenden Ausländern im Kanton Luzern (A 764). Eröffnet am: 09.11.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Bildungs- und Kulturdepartement und Gesundheits- und Sozialdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Ist bekannt, ob Kinder von illegal anwesenden Ausländern private, kommunale, regionale oder kantonale Betreuungsstätten besuchen? Wenn ja, welche und wie viele?

Der Kanton Luzern bietet selber keine entsprechenden Betreuungseinrichtungen an. Ob einzelne Gemeinden oder private Institutionen Kindern von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern einen Betreuungsplatz anbieten, entzieht sich unserer Kenntnis.

Zu Frage 2: Besuchen Kinder von illegal anwesenden Ausländern private und staatliche Bildungsstätten (Kindergarten bis Hochschule)? Wenn ja, welche und wie viele?

Auch illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern stehen bestimmte verfassungsrechtlich garantierte Rechte zu, wie zum Beispiel das Recht auf ausreichenden Grundschul- bzw. Volksschulunterricht. Weil der Volksschulunterricht grundsätzlich von nicht kantonalen Institutionen durchgeführt wird, sind keine Angaben über deren Nutzung durch Kinder illegal anwesender Ausländerinnen und Ausländer bekannt. Im Bereich der Brückenangebote, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Gymnasial- und Hochschulbildung müssen grundsätzlich gültige Aufenthaltsausweise bzw. eine aktuelle Aufenthaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde (nicht erhältlich bei illegaler Anwesenheit) vorgewiesen werden.

Zu Frage 3: Werden in Spitäler, Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen illegal anwesende Ausländer betreut? Wenn ja, in welchen Einrichtungen und wie viele?

Illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie diejenigen Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Der Anspruch umfasst die in einer Notlage unerlässlichen Mittel, somit auch die medizinische Grundversorgung. Bei der Behandlung von Notfällen spielt es somit keine Rolle, welchen ausländerrechtlichen Status die zu behandelnde Person hat und es werden keine statistischen Angaben hierzu erhoben. Weiter gilt es zu beachten, dass bei nicht notfallbedingten medizinischen Leistungen vorgängig um eine entsprechende Kostengutsprache ersucht wird.

Zu Frage 4: Beziehen illegal anwesende Ausländer Krankenkassenverbilligungen oder sonstige Vergünstigungen / Zuschüsse? Wenn ja, an wie viele Personen und in welcher Höhe?

Der für die Durchführung der Prämienverbilligung zuständigen Ausgleichskasse ist nicht bekannt, über welchen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus die antragsstellenden Personen verfügen. Es sind die Gemeinden (AHV-Zweigstellen), welche die Voraussetzungen für einen

Prämienverbilligungsanspruch überprüfen. Dem Kanton sind daher grundsätzlich keine Angaben über den Aufenthaltsstatus der Bezüger bekannt.

Zu Frage 5: Werden Arbeitslosengelder oder Sozialleistungen an illegal anwesende Ausländer ausbezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe an wie viele Fälle?

Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz erhalten weder Versicherungsleistungen aus Arbeitslosenversicherung noch sind sie berechtigt, über die Nothilfe hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Zu Frage 6: Kommen illegal anwesende Ausländer in den Genuss von staatlichen oder staatlich unterstützten Beratungsleistungen (Schwangerschafts-, Drogen-, Strich-, Rechts-, Mieter-, Schulden-, Opfer- oder sonstige Beratungen)? Wenn ja, welche Leistungen in welchen Institutionen für wie viele Personen?

Die entsprechenden Leistungen erfolgen – wie wir bereits bei der Antwort zur Frage 3 ausgeführt haben – unabhängig vom jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status der betroffenen Personen und werden statistisch nicht nach dem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus erfasst, weshalb dazu keine Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 7: Besuchen illegal anwesende Ausländer staatlich unterstützte Sprachkurse? Wenn ja, welche und wie viele?

Auch diesbezüglich erfolgen entsprechende Leistungen unabhängig vom jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status der betroffenen Personen und werden statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 8: Werden AHV-Ausweise für illegal anwesende Ausländer erstellt? Wenn ja, durch wen und wie viele?

Aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist bei der AHV jede natürliche Person obligatorisch versichert, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt. Das AHVG unterscheidet dabei nicht, ob die Person rechtmässig oder unrechtmässig einem Erwerb nachgeht. Ein Versicherten ausweis wird in der Regel aufgrund der Anmeldung durch den Arbeitgeber ausgestellt und durch diesen an die versicherte Person aushändigt. Auf dem Ausweis stehen nur der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Versichertennummer. Die Ausgleichskassen kennen den Status der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung der gemeldeten Personen nicht, weshalb keine Angaben über die Anzahl erstellter Ausweise an illegal anwesende Ausländer gemacht werden können. Da es sich bei der AHV um eine bundesrechtlich geregelte Sozialversicherung handelt, unterstehen die Ausgleichskassen der Kontrolle und Aufsicht des Bundes. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist für die entsprechenden (generellen) Weisungen und Informationen an die Ausgleichskassen besorgt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antwort vom 15. März 2010 zur Anfrage Müller Guido über amtliche Ausweispapiere für Sans-Papiers (A 603).

Zu Frage 9: Wurden an illegal anwesende Ausländern Führerausweise ausgestellt, sind über die Ordnungsbussen hinausgehende Bussen entrichtet worden und gibt es in diesem Zusammenhang Gerichtsfälle? Wenn ja, detaillierte Aufstellung.

Ohne das Vorliegen eines Identifikationsnachweises oder gültigen Ausländerausweises wird weder ein Lernfahr- noch ein Führerausweis ausgestellt. Die Strafuntersuchungsbehörden erfassen sodann die hängigen Fälle nicht nach dem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus sondern vielmehr nach der Art der begangenen Delikte, weshalb hierzu keine Angaben vorliegen.

Zu Frage 10: Was hat der Steuerzahler für den gesamthaft geleisteten Aufwand bezahlt?

Da keine Statistiken zu den jeweiligen Leistungen vorhanden sind, können die entsprechenden Ausgaben nicht beziffert werden.